

Gesetzestitel:	Reservekraftwerksverordnung	
Kurztitel/Abkürzung:	ResKV	
Link:	http://www.gesetze-im-internet.de/reskv/index.html	Sektor: EnSIG
Gesetzesdatum, Fundstelle	6.7.2013 BGBl.IS.1947	Letzte Änderung:
Bearbeiter/in:	Martin Sagert	03.12.14

Hintergrund:

In der Verordnung sind die Verfahren zur Beschaffung von Reservekraftwerkskapazität definiert und unter welchen Bedingungen systemrelevante Kraftwerke stillgelegt werden können.

Vor allem in kalten Wintern und drohenden Kapazitätsengpässen oder bei akuter Blackout-Gefahr war es nötig den Energieverbrauch so genau wie möglich vorherzusagen und eine Reserve durch Reservekraftwerke zu bilden. Da durch den Atomkraftausstieg und aufgrund von unrentablen, konventionellen Kraftwerken viele Anbieter ihre Anlagen abschalten wollen, musste eine Verordnung beschlossen werden die diesen Problemen vorgreift.

Zweck des Gesetzes:

Regelung der Netzreserve und Verfahren zur Stilllegung von Kraftwerken

Bei der Netzreserve werden durch die Übertragungsnetzbetreiber bereits stillgelegte Kraftwerke gesucht, die sich bei Netzengpässen an der Netzreserve beteiligen können.

Beim Verfahren zur Stilllegung von Kraftwerken prüft der Übertragungsnetzbetreiber eine Stilllegungsanzeige auf ihre Systemrelevanz. Ist das Kraftwerk systemrelevant, kann es durch ein von dem Übertragungsnetzbetreiber beschlossenes Stilllegungsverbot nicht stillgelegt werden. Die Reservekraftwerksverordnung regelt in diesem Fall welche Kosten dem Anlagenbetreiber erstattet werden.

Wesentliche Paragraphen/ Regelungen:

§ 3 Prüfung und Bestätigung des Bedarfs an Erzeugungskapazität für die Netzreserve

- Bundesnetzagentur prüft bis zum 1 Mai jeden Jahres den Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve

§ 4 Verfahren, Möglichkeit zur Interessensbekundung

- Anforderungen an Anlagenbetreiber mit Interessensbekundung

§ 6 Vergütung bestehender Anlagen in der Netzreserve

- Kosten, die durch Nutzung der bestehenden Anlage für die Netzreserve entstehen werden erstattet

§ 8 Ausnahmefall der Beschaffung neuer Anlagen für die Netzreserve

- Bau neuer Anlagen falls Kapazität der bestehenden Anlagen nicht ausreicht

Aktuelle Entwicklung/Kritikpunkte:

Machtbefugnisse von Bundesnetzagentur und Übertragungsnetzbetreiber sind stark gestiegen
z.B. Kraftwerksneubau oder Verbot der Stilllegung